

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 29. Mai 2013

Elektrizitätswerk, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Änderung des Reglements

1. Zweck

Der Gemeinderat hat am 28. Januar 2009 ein neues Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (nachfolgend «Energieabgabereglement» oder EAR; AS 732.210) erlassen. Grund für die Totalrevision des EAR war die teilweise Öffnung des Strommarkts in der Schweiz mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7). Mit der Revision bezweckte der Stadtrat daher auch, dem Elektrizitätswerk (ewz) die erforderlichen Kompetenzen zu erteilen, damit es im Wettbewerb gleich lange Spiesse hat wie die Konkurrenz. Dieser Zweck wurde nur teilweise erreicht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass das geltende Energieabgabereglement teilweise unklar ist und so zu Unsicherheiten führt. Das ewz ist unter den heutigen Marktverhältnissen nicht in der Lage, die notwendigen operativen Entscheide rechtzeitig zu treffen und verbindliche Angebote können den marktberechtigten Kundinnen und Kunden nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand und umständlichen Verfahren unterbreitet werden. Dem ewz erwachsen daraus immer grössere Wettbewerbsnachteile, insbesondere auch gegenüber anderen ehemaligen Stadt- bzw. Kantonswerken wie Elektrizitätswerke Zürich (EKZ), Energie Wasser Bern (ewb) oder Industrielle Werke Basel (IWB). Damit das ewz den Anschluss im freien Markt nicht verliert und als kompetenter, wettbewerbsfähiger Akteur im Schweizer Strommarkt agieren kann, muss das Energieabgabereglement dringend angepasst werden. Der Stadtrat strebt mit der Revision eine Klärung und Präzisierung der Kompetenzen an.

Mit dieser Weisung werden dem Gemeinderat die erforderlichen Änderungen beantragt, nämlich die umfassende Regelung des Leistungsauftrags zum Betrieb des Verteilnetzes und zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie der erforderlichen Kompetenzen des ewz für den Handel und den Vertrieb. Konkret soll das ewz im EAR ausdrücklich die Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben für die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert erhalten. Zudem soll dem ewz die Kompetenz erteilt werden, selbständig Energielieferverträge abzuschliessen. Die Kompetenzdelegation an das ewz soll im Rahmen einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgen. Daher soll der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Vorgaben für die Begrenzung und für die Überwachung der Risiken erlassen sowie die Aufsicht über deren Einhaltung, und die Berichterstattung regeln können. Von der Teilrevision des EAR nicht tangiert werden die Kompetenzen zum Erlass der Tarife.

2. Der Strommarkt wacht auf

2.1 In Europa ist der Strommarkt geöffnet

Der Strommarkt ist in Europa seit 19. Februar 1999 liberalisiert. Heute ist der Strom-Grosshandel ein europäischer Markt. Strom kann in Europa frei wie jede andere Ware gehandelt werden. Dafür wurden verschiedene Börsenplätze eingerichtet.

Der europäische Markt spielt für alle Schweizer Energieversorger, auch für das ewz, eine zentrale Rolle. Die Schweiz hat zwar kein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossen. Trotzdem ist die Schweiz dank ihrer Lage im Zentrum von Europa und den flexibel einsetzbaren Wasserkraftwerken Energiedrehscheibe für Europa geblieben. Alle

Schweizer Energieversorger mit einer gewissen Bedeutung kommen heute nicht um den Marktzugang in Europa herum. Sie handeln Energie an der Börse EPEX oder bilateral mit anderen Handelspartnern («Over the Counter», OTC) auf der Basis von im Markt standardisierten Rahmenverträgen der «European Federation of Energy Traders» (EFET). Die Regulierung des Handels in Europa gewinnt an Bedeutung und dies auch für Schweizer Energiehändler, die im europäischen Markt aktiv sind.

2.2 Die Öffnung des Strommarktes in der Schweiz

Seit rund fünf Jahren ist der Strommarkt auch in der Schweiz teilweise liberalisiert. Die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh je Verbrauchsstätte und alle Verteilnetzbetreiber sind berechtigt, ihre Lieferantin frei zu wählen. In der Stadt Zürich sind das rund 1400 Kundinnen und Kunden mit einem Stromkonsum von schätzungsweise 1600 bis 1800 GWh. Dies entspricht ungefähr zwei Dritteln des gesamten Stromabsatzes des ewz in der Stadt Zürich.

Das StromVG sieht vor, dass der Strommarkt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss vollständig geöffnet wird. Damit könnten auch die Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh je Verbrauchsstätte ihre Stromlieferantin frei wählen. Diese Frist ist abgelaufen und es ist im Moment nicht absehbar, ob und wann der Markt vollständig geöffnet wird. Mittel- bis längerfristig geht das ewz von einer vollständigen Öffnung des Strommarktes aus, entweder durch Übernahme der Strombinnenmarkttrichtlinie der Europäischen Union im Rahmen eines bilateralen Abkommens oder autonom im Rahmen einer Anpassung des StromVG.

2.3 Entwicklung des Strommarkts in der Schweiz

Seit 2008 sanken die Strompreise von rund 10 Euro Cents/kWh (100 Euro/MWh) auf rund 4 Euro Cents/kWh (40 Euro/MWh).



Abbildung 1: Entwicklung Grosshandelsstrompreis an der EEX im deutschen Markt (Baseload).

Der Zerfall der Preise hat dazu geführt, dass es derzeit für viele Kundinnen und Kunden auch in Zürich günstiger ist, sich am Markt mit Strom einzudecken (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Marktpreise und Tarife für eine Kundin oder einen Kunden des ewz aus der Dienstleistungsbranche (Vollversorgung).

Hinzu kommt ein zweiter Trend. Sofern Kundinnen und Kunden ein ökologisches Stromprodukt nachfragen, wollen sie immer öfters die Energie und den ökologischen Mehrwert je separat einkaufen. Dabei musste das ewz feststellen, dass preissensitive Kundinnen und Kunden auch beim ökologischen Mehrwert nach kostengünstigeren Alternativen auf dem Markt suchen und z. B. günstigen ökologischen Mehrwert aus Wasserkraft in Norwegen beschaffen.

Ein dritter Trend ist die Nachfrage von massgeschneiderten Lösungen. Kundinnen und Kunden wünschen nicht einfach nur die Lieferung von Energie zu einem Festpreis, sondern alternative Preismodelle und damit verbunden ein Set von Dienstleistungen, wie zum Beispiel vereinfachte Abrechnungslösungen, Portfoliomanagement, Beratung, Beschaffung von Energie am Spot-Markt für die Kundin oder den Kunden usw.

Ein vierter Trend im Markt ist die Professionalisierung der Strombeschaffung. Grosse und mittlere Kundinnen und Kunden haben mit Hilfe von spezialisierten Beraterinnen und Beratern oder Mitbewerbenden des ewz in den letzten Jahren genaue Kenntnisse über ihr Verbrauchsverhalten erworben, indem sie ihre Verbrauchsdaten detailliert erfassen und analysieren liessen. Gleichzeitig haben sie den Markt beobachtet, so dass sie in einem günstigen Zeitpunkt die Strombeschaffung ausschreiben können. Solche Ausschreibungen laufen heute standardisiert und hochprofessionell ab. Typischerweise lädt eine Kundin oder ein Kunde mehrere Energieanbieter zu einer Offerte ein und legt dafür eine kurze Eingabefrist von beispielsweise fünf Tagen und eine Bindungsfrist von beispielsweise einer Stunde fest. Die Bindungsfrist der Offerte ist immer sehr kurz, da das Angebot auf der Basis der Grosshandelspreise kalkuliert wird und diese Preise kurzfristig schwanken können. Zudem schreibt die Kundin oder der Kunde die Liefermenge, die Lieferform, die zu beliefernden Standorte (Verbrauchsstätten) und die Lieferdauer vor. Weiter kann die Ausschreibung im Sinne einer Option die Lieferung von ökologischem Mehrwert und Dienstleistungen enthalten. Unternehmen, die dem Submissionsrecht unterstehen, müssen ihren Strombedarf gemäss den Bestimmungen des Beschaffungsrechts öffentlich ausschreiben.

Stromanbieter reichen ihre verbindliche Offerte immer im letztmöglichen Zeitpunkt vor dem Offert-Einreichungstermin ein, weil die Energiepreise laufenden Schwankungen unterworfen sind und daher möglichst die aktuellsten Grosshandelspreise in die Kalkulation der Offerte einfließen müssen.

Heute werden Energielieferverträge zwar meistens schriftlich abgeschlossen. Der Vertrag ist jedoch bereits mit der Annahme der Offerte rechtswirksam zustande gekommen. Mit zunehmender Marktdynamik und dem Druck zu mehr Effizienz im Vertrieb ist damit zu rechnen, dass die Abläufe für den Abschluss der Verträge immer mehr standardisiert und vereinfacht werden. In reifen Märkten im Ausland werden Standardverträge mit Endkundinnen und -kunden weitgehend nur noch elektronisch abgeschlossen.

3. Strategie des ewz

Am 30. November 2008 hat die Stadt Zürich die 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung verankert. Gemäss Art. 2^{ter} Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) setzt sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

- a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

Dabei verzichtet sie auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernergieanlagen.

In den nächsten Jahrzehnten laufen die Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke, an welchen das ewz beteiligt ist, ab. Ebenso laufen die Konzessionen für die Wasserkraftwerke des ewz im Kanton Graubünden aus. Selbst im günstigsten Fall, wenn das ewz alle Konzessionen für die Wasserkraftwerke im Kanton Graubünden wieder erwerben kann, wird die Produktion des ewz aus seinen Wasserkraftwerken abnehmen, weil der Kanton Graubünden und die Gemeinden bestrebt sind, sich an den Kraftwerken des ewz zu beteiligen. Hinzu kommt, dass schärfere Anforderungen an den Gewässerschutz und den ökologischen Ausgleich wirksam werden, was zu weiteren Produktionseinbussen führen wird.

Angesichts dieser Ausgangslage hat das ewz vier Szenarien für die zukünftige Stromproduktion des ewz analysiert und nach energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten beurteilt (siehe Studie «ewz-Stromzukunft 2012 – 2050», November 2012). Der Stadtrat will, dass das ewz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in der Schweiz leistet. Dies ist nur möglich mit einem eigenen, starken Unternehmen, das in der ganzen Wertschöpfungskette der Energieversorgung aktiv ist. Im Bereich Stromproduktion hat sich der Stadtrat für das «Szenario 3» der Studie «ewz-Stromzukunft 2012 – 2050» ausgesprochen. Dieses Szenario geht grundsätzlich davon aus, dass das ewz bzw. die Stadt Zürich weiterhin in eigene Produktionsanlagen investiert. In quantitativer Hinsicht geht das «Szenario 3» davon aus, dass der abnehmende Anteil aus Wasserkraft und die langfristig wegfallende Kernenergie durch einen Ausbau des Anteils der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien, aus heutiger Sicht hauptsächlich Wind-, evtl. Wasserkraft und aus Solaranlagen, ersetzt werden kann. Die günstigen Standorte für Windkraftanlagen werden jetzt und in den kommenden Jahren erschlossen. Aus diesem Grund muss das ewz günstige Gelegenheiten für Investitionen in Windparks jetzt nutzen und kann mit der Akquisition von Kraftwerken nicht warten, bis seine Wasserkraftkonzessionen ausgelaufen sind und die Kernkraftwerke den Betrieb eingestellt haben. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit mit einer gewissen Ausweitung der Stromproduktion des ewz zu rechnen ist.

Auf der Absatzseite will der Stadtrat, dass das ewz seinen Absatz ausbaut. Das ewz soll DER führende Energiedienstleister für ausgewählte Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz werden. Das ewz soll sich somit auf jene Kundinnen und Kunden fokussieren, die Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz nachfragen und Wert auf Ökologie setzen. Damit das ewz als glaubwürdiger Lieferant mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz auftreten kann, ist es wichtig, dass das ewz über ein Portfolio eigener Kraftwerke verfügt, das erneuerbare Energie erzeugt.

Wie erwähnt sind bereits heute Kundinnen und Kunden die rund zwei Drittel des ewz-Absatzes beziehen, berechtigt, die Energie am Markt frei einzukaufen. Das ewz wird mittel- bis längerfristig über kein Versorgungsgebiet mehr verfügen, sondern nur noch über Kundinnen und Kunden, die den Anbieter wechseln können, wenn sie mit ihm nicht zufrieden sind. Als ehemaliger Monopolist kann das ewz in Zürich nur Kundinnen und Kunden verlieren. Gleichzeitig kann das ewz nicht warten, bis erste Kundinnen und Kunden in Zürich den Strom anderweitig beziehen, um dann erst seinen Umsatzeinbruch anderswo zu kompensieren. Vielmehr muss das ewz aus seiner heutigen Position der Stärke handeln. Dafür muss das ewz jetzt die Opportunitäten im Markt nutzen und Kundinnen und Kunden überall in der Schweiz proaktiv akquirieren können. Damit ist allenfalls auch eine gewisse Steigerung des Absatzes verbunden.

4. Das ewz hat zu wenig Kompetenzen

4.1 Im Handel

Bis Ende der 1980er-Jahre hat das ewz zur Versorgung seiner Kundinnen und Kunden die eigenen Kraftwerke eingesetzt und kaum Energie bei Dritten eingekauft. Den Überschuss verkaufte es an Stromhandelsunternehmen. Darüber hinaus wurden auch Energieaustauschgeschäfte in natura mit anderen Elektrizitätswerken getätigt, bei welchen Energiemengen wöchentlich, monatlich oder saisonal gegenseitig ausgetauscht wurden.

Im Jahr 1989 beschloss der Stadtrat, dass das ewz Energiekäufe für die Optimierung des Kraftwerkeinsatzes tätigen darf. Seither darf das ewz nicht nur Energieaustauschgeschäfte in natura mit Handelspartnern abwickeln, sondern auch Energie bei einem Handelspartner einkaufen und später an einen anderen Partner wieder verkaufen, sofern diese Transaktion der Optimierung des eigenen Kraftwerkeinsatzes dient. Damit kann das ewz im Vergleich zu den früheren Tauschgeschäften einen Gewinn erwirtschaften.

Im Jahr 1995 hat der Stadtrat ein neues Energie-Reservekonzept in Kraft gesetzt und dadurch den Handlungsspielraum des ewz im Energiehandel erweitert. Dieses Energie-Reservekonzept sieht vor, dass das ewz nur noch eine Energiereserve von rund 100 GWh halten muss, was dem damaligen Konsum der Kundinnen und Kunden während eineinhalb Wochen entspricht. Bei kleineren Zuflüssen in den Wasserkraftwerken oder bei Kraftwerksausfällen wurde das ewz ermächtigt, den Energiebedarf am Markt zu beschaffen. Dieses damals neue Produktionsreservekonzept dient ausschliesslich der vorteilhafteren Verwendung der bereits bestehenden Kraftwerke. Das ewz erhielt damit mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung seiner Stauseen.

Dieses Verständnis von Energiehandel, der das Produktionsportfolio nur im Hinblick auf die Versorgungspflicht bewirtschaftet, vermag in einem grundlegend veränderten, an Dynamik gewinnendes Umfeld nicht mehr zu genügen.

In der Vergangenheit war die Stromproduktion langfristig durch den Absatz im Monopol zu Tarifen abgesichert. Diese natürliche Absicherung bricht zunehmend weg mit der Folge, dass das Risiko für die Produktion in eigenen Kraftwerken steigt. Das ewz muss darum die Stromproduktion in eigenen Kraftwerken auf andere Weise absichern. An die Stelle der Absiche-

rung durch Monopol und Tarife tritt die Absicherung durch Verträge. Dafür muss das ewz aufgrund von Risikoüberlegungen langfristige, mittelfristige und kurzfristige Verträge mit unterschiedlichen Handelspartnern und Kundinnen und Kunden abschliessen und auf diese Weise die Risiken streuen.

Gleich wie das Produktionsportfolio bewirtschaftet das ewz das Absatzportfolio, indem es nach Massgabe der Profile, der Fristigkeit der Verträge, der Verhältnisse am Grosshandelsmarkt und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Risikomanagements die Verpflichtungen des Vertriebs am Markt durch den Einkauf von Energie absichert. Dabei entscheidet das ewz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ob es die Energie für die Belieferung dieser Kundin oder dieses Kunden am Markt einkauft oder aus dem eigenen Produktionsportfolio bezieht.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass in einem liberalisierten Umfeld das Produktionsportfolio und das Absatzportfolio nicht mehr in gegenseitiger Abhängigkeit stehen. Sie enthalten je ganz unterschiedliche, voneinander unabhängige Risiken, die je für sich bewirtschaftet werden müssen. Noch immer herrscht die Vorstellung, dass das ewz Energie produziert, um genau diese Energie nach Zürich zu transportieren und an seine Kundinnen und Kunden zu liefern. Physikalisch stimmt diese, aus den Anfängen der Stromversorgung stammende Vorstellung schon seit der Vermaschung des Übertragungsnetzes in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts nicht mehr. Mit der Liberalisierung der Stromversorgung entspricht dieses Bild aber endgültig nicht mehr der Realität. Das ewz kann im liberalisierten Markt nicht bestehen, wenn es nur Energie produziert, um genau diese produzierte Energie an seine Kundinnen und Kunden abzusetzen. Das funktioniert nur in einem Monopol und bei festen Tarifen. In Zukunft muss das ewz das Produktionsportfolio, d. h. alle Kraftwerke einschliesslich alle Windparks und Solaranlagen unabhängig vom Absatzportfolio bewirtschaften. Es muss die Energie aus den Kraftwerken wenn möglich dann verkaufen, wenn es am Markt vorteilhaft ist und die Kanäle (Handel oder Vertrieb) dafür unter Berücksichtigung der Strategie und der Risiken auswählen. Schliesslich muss das ewz die Risiken im Absatzportfolio und im Produktionsportfolio durch zeitlich gestaffelte Verträge absichern. Dasselbe gilt für den ökologischen Mehrwert.

Damit das ewz in Zukunft diesen veränderten Anforderungen gewachsen ist, muss es in die Lage versetzt werden, jederzeit Energie und ökologischen Mehrwert zu kaufen und zu verkaufen und dies unabhängig davon, ob die Energie und der ökologische Mehrwert zur Versorgung der Tarifkundinnen und -kunden in der Stadt Zürich erforderlich ist. Es soll die flexiblen Wasserkraftwerke optimal am Markt einsetzen, d. h. dann Energie in den Kraftwerken produzieren, wenn die Verhältnisse am Markt günstig sind. Andererseits soll es nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden, ob es Energie aus eigenen Kraftwerken für die Belieferung von Kundinnen und Kunden bezieht oder ob es die erforderlichen Energiemengen mit der erforderlichen Ökologisierung am Markt einkauft.

Das Wegfallen der natürlichen Absicherung der Produktion durch ein Monopol im Absatz lenkt den Blick vermehrt auf die Risiken, die mit der Investition in Kraftwerke und mit dem Energieabsatz verbunden sind. Das ewz muss das Risikomanagement für die Kraftwerke, den Handel und den Vertrieb weiter verstärken und professionalisieren. Wichtige Bausteine eines Risikomanagements hat das ewz schon eingeführt. So arbeitet das ewz seit dem Jahr 2002 mit dem norwegischen Energieunternehmen Statkraft beim Risikomanagement zusammen. Die Statkraft liefert dem ewz Marktanalysen, Bonitätsprüfungen von Handelspartnern, Forward-Preise, Risikoberichte und weitere Dienstleistungen, die das ewz mit seiner kleinen Handelsabteilung nicht erbringen kann. Das ewz verfolgt eine konservative Risikopolitik und verfügt schon seit mehreren Jahren über ein Risiko-Komitee für die Festlegung der zulässigen Risiken und die Überwachung der Risiken. Diese Instrumente haben sich in der Vergangenheit bewährt. Mit Blick auf die Erweiterung der Befugnisse müssen diese Instru-

mente überprüft und an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die Risikosteuerung muss neu fokussiert und auf Ebene Departement gehoben werden (vgl. dazu Ziff. 5.8).

4.2 Im Vertrieb

Das geltende Energieabgabereglement sieht vor, dass Energielieferverträge je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zu genehmigen sind (Ziff. 3.2.1 EAR). In der Vergangenheit liessen es die Marktverhältnisse zu, dass das ewz Offerten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Energieliefervertrages durch den Stadtrat abgab. Zwischen der Unterzeichnung und der Genehmigung des Energieliefervertrages durch den Stadtrat können ohne Weiteres vier Wochen vergehen. Während dieser Zeit blieb der Vertrag in der Schwebe, so dass die Kundinnen und Kunden während langer Zeit im Ungewissen blieben, ob der Vertrag wirksam wird.

Die aktuelle Rechtslage erschwert dem ewz die Abgabe verbindlicher Offerten, indem vor Abgabe und jeweils sehr kurzfristig die Genehmigung des Stadtrats bzw. des Vorstehers der Industriellen Betriebe einzuholen ist. Das ewz ist darum bei den heute herrschenden Marktverhältnissen, die innert kurzer Frist die Abgabe verbindlicher Offerten verlangt, nicht handlungsfähig.

Nachdem das ewz im Sommer 2012 eine verstärkte Bereitschaft der Kundinnen und Kunden in Zürich zur Ausschreibung ihres Strombedarfs feststellte, sah es sich gezwungen, nach raschen Lösungen zu suchen. Im Sinne einer kurzfristigen Übergangslösung ermächtigte der Stadtrat den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe im Sinne einer Konkretisierung des auslegungsbedürftigen Begriffs «je nach Bedeutung» (Ziff. 3.2.1 EAR), zeitkritische Energielieferverträge zu genehmigen. Von der Ermächtigung ausgeschlossen sind Energielieferverträge von grösster Bedeutung. Diese behelfsmässige Lösung hat in der Praxis wie folgt funktioniert: Das ewz kalkulierte wie oben beschrieben das Angebot sehr kurz vor Ablauf des Offert-Einreichungstermins und holte kurz vor der Abgabe der Offerte die Zustimmung des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe per E-Mail ab. Angesichts der knapp bemessenen Zeit zwischen Kalkulation der Offerte und Eingabe der Offerte, musste der Departementsvorsteher innert kürzester Zeit die Offerte per E-Mail genehmigen. Dieser Prozess taugt nicht als definitive Lösung für solche operativen Tagesgeschäfte. Es kann auch nicht Aufgabe des Departementsvorstehers sein, quasi ständig auf Pikett zu stehen, um in kürzester Zeit auf die Anfragen des ewz reagieren zu können und die vom ewz kalkulierten Energiepreise jeweils zu überprüfen. Es wäre auch unverhältnismässig bzw. unwirtschaftlich, würde das Departement eigenes Personal bzw. Know-how zur Beurteilung von Energielieferverträgen aufbauen. Der Departementsvorsteher sollte vielmehr die erforderlichen übergeordneten Regelungen für den Abschluss von solchen Energielieferverträgen festlegen können.

5. Kommentar zu den Änderungen des Reglements

5.1 Ziff. 1.1 EAR Geltungsbereich (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) den Anschluss ~~an das Verteilnetz~~, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes der Stadt Zürich;
- b) ~~den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes~~ die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert;
- c) ~~die Lieferung von Energie, Herkunftsnachweisen und Zertifikaten für ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden des ewz~~ die Beschaffung von Energie und öko-

logischem Mehrwert;

d) ~~die Rücklieferung von Energie an das ewz~~ den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich.

e) ~~den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren.~~

~~Das Reglement ist anwendbar auf das Verteilnetz des ewz in der Stadt Zürich.~~

Die Anpassungen in lit. a) und b) und die Streichung von Abs. 2 führen zu keiner inhaltlichen Änderung. Neu wird in lit b) nur noch von der Belieferung von Energie und ökologischem Mehrwert gesprochen. Der Begriff «ökologischer Mehrwert» hat sich in der Branche und in der Gesetzgebung durchgesetzt (vgl. auch Art. 7a Energiegesetz, EnG, SR 730.0). Das «Zertifikat» und der «Herkunftsnachweis» sind Träger des ökologischen Mehrwerts und dienen als rechtliches «Transportmittel», um den ökologischen Mehrwert vom Verkäufer auf die Käuferin zu übertragen. Sie müssen daher nicht separat erwähnt werden.

Lit. c) erwähnt neu ausdrücklich die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert als Auftrag an das ewz. Diese Aufgabe ist nicht neu. Das ewz kauft heute schon Energie und ökologischen Mehrwert zur Versorgung seiner Kundinnen und Kunden in Zürich und im Kanton Graubünden ein (GR 2008/311, Weisung STR, Seite 2). Mit der Änderung der gesetzlichen und der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (siehe Ziff. 2 und 4) ändert sich dieser Leistungsauftrag. Das ewz wird voraussichtlich vermehrt Energie und ökologischen Mehrwert beschaffen müssen (siehe Ziff. 3).

Lit. d) betreffend die Rücklieferung von Energie an das ewz ist obsolet geworden und kann daher gestrichen werden (siehe dazu Ziff. 5.13).

5.2 Ziff. 1.2.1 EAR Kraftwerke (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.2.1 Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und Energielieferung Kraftwerke

~~Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.~~

~~Das ewz liefert Energie an alle Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich, sofern sie nicht den Netzzugang gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 beanspruchen. Es kann auch Kundinnen und Kunden ausserhalb der Stadt Zürich mit Energie beliefern.~~

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die sich aus der Gründungsgeschichte des ewz ergibt. Rechtlich verankert ist dieser Leistungsauftrag in Art. 73 der Gemeindeordnung. Der Auftrag des ewz wird dort in lit. b) mit «Versorgung mit elektrischer Energie» und in lit. c) mit «Bau und Unterhalt von Wasserkraftanlagen» umschrieben. Anlässlich des Erlasses des neuen Energieabgabereglements erachtete es der Stadtrat nicht für erforderlich, diesen Leistungsauftrag im Reglement zu erwähnen (GR 2008/311, Weisung STR, Seite 2). Da ein Leistungsauftrag für den Energiehandel des ewz ausdrücklich erteilt werden soll und dieser Leistungsauftrag einen engen Zusammenhang mit dem Betrieb der Kraftwerke hat, soll auch der Leistungsauftrag für Kraftwerke im Energieabgabereglement aktualisiert und konkretisiert werden.

Dem ewz wird in Ziff. 1.2.1 EAR der Auftrag erteilt, die Kraftwerke optimal am Markt einzusetzen, sofern dies technisch und betrieblich möglich ist. Dies ist wie in Ziff. 4.1 dargelegt in der Praxis nicht neu. Aber eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn hat bisher für einen

zeitgemässen Betrieb der Kraftwerke gefehlt. Konkret heisst dies, dass das ewz die Kraftwerke im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, aufgrund der Einschätzung des Marktes und der Vorgaben der Risikosteuerung betreibt und Energie produziert. Damit wird klargestellt, dass das ewz mit den Kraftwerken nicht mehr der Lastgangkurve in der Stadt Zürich wie vor mehr als 30 Jahren folgt, mithin den Betrieb der Kraftwerke nicht mehr am Verbrauchsverhalten der Kundinnen und Kunden orientiert, weil das praktisch nicht mehr möglich und unter den neuen gesetzlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ökonomisch nicht mehr sinnvoll ist.

Mit «Kraftwerken» sind hier und auch nachfolgend in der Weisung grundsätzlich alle Arten von Anlagen zur Stromproduktion gemeint, wie z. B. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Biomassekraftwerke, Photovoltaikanlagen usw.

Der Leistungsauftrag des Verteilnetzes in Ziff. 1.2.1 EAR wird neu aufgeteilt auf die Ziff. 1.2.3 (neu) und 1.2.4 (neu) EAR.

5.3 Ziff. 1.2.2 EAR Handel (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.2.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen Handel

~~Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.~~

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert.

Der Energiehandel ist für das ewz keine neue Aufgabe. Der Entscheid der Stadt Zürich, eigene Kraftwerke zu bauen und die Pflicht zur Versorgung der Stadt Zürich setzen voraus, dass das ewz auch Energie und ökologischen Mehrwert beschaffen und verkaufen kann, d. h. Energie und ökologischen Mehrwert handeln kann (so schon in GR 2008/311, Weisung STR, Seite 2). Die Liberalisierung des Strommarkts setzt aber neue Rahmenbedingungen für die Stromproduktion und für den Vertrieb. Der Handel soll in Zukunft eine unterstützende Funktion für die Bewirtschaftung des Produktionsportfolios und des Absatzportfolios übernehmen (siehe Ziff. 4.1). Dafür muss das ewz in der Lage sein, Energie und ökologischen Mehrwert zu kaufen und zu verkaufen unabhängig davon, ob dies zur Belieferung seiner Kundinnen und Kunden gerade nötig ist (dazu Ziff. 5.8).

Bei den zeitkritischen Aktivitäten des ewz im Energiemarktbereich (Handels- und Vertriebsaktivitäten) können die Prozesse zur Einholung von Bewilligungen durch die zuständige Instanz, wie in Ziff. 4 dargelegt, nicht eingehalten werden. Die erforderliche Steuerung und Kontrolle dieser Aktivitäten muss daher auf andere Weise erfolgen. In erster Linie wird sie durch eine zweckmässige Organisation der Abläufe sichergestellt, durch eine professionelle Risikosteuerung, die den Besonderheiten eines städtischen Elektrizitätswerks Rechnung trägt, und eine gut organisierte Aufsicht (siehe dazu Ziff. 1.3 EAR).

Ziff. 1.2.2 EAR betreffend die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird unverändert in Ziff. 1.2.6 EAR verschoben.

5.4 Ziff. 1.2.3 EAR (neu) Vertrieb

1.2.3 Vertrieb

Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

5.4.1 Kommentar zu Abs. 1

Heute steht der Leistungsauftrag des Vertriebs in Ziff. 1.2.1 EAR und lautet wie folgt:

«Das ewz liefert Energie an alle Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich, sofern sie nicht den Netzzugang gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 beanspruchen. Es kann auch Kundinnen und Kunden ausserhalb der Stadt Zürich mit Energie beliefern.»

Diese Bestimmung erteilt dem ewz erstens den Auftrag, seine Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung mit Energie zu versorgen. Dieser Auftrag ergibt sich auch aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 6 StromVG).

Zweitens überträgt diese Bestimmung dem ewz die Aufgabe, mit Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, innerhalb und ausserhalb von Zürich Energielieferverträge abzuschliessen, wobei diese Verträge gemäss Ziff. 3.2.1 EAR je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zu genehmigen sind. Wird eine Sachaufgabe an ein Exekutivorgan delegiert, kann gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts vermutungsweise davon ausgegangen werden, dass damit auch die Ausgabenkompetenz übertragen wird. Dies, weil die Delegation einer konkreten Sachaufgabe zur selbständigen Erfüllung weitgehend illusorisch wäre, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Ausgabenkompetenz nicht mit übertragen würde. Nach Auffassung des Stadtrats darf gestützt auf diese Rechtsprechung bereits heute davon ausgegangen werden, dass mit der Delegation der Aufgabe «Energiefieferung» auch die (Finanz-)Kompetenz zur Beschaffung der benötigten Energie und des erforderlichen ökologischen Mehrwerts delegiert worden ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik dieser Bestimmung (vgl. GR 2008/311, Weisung STR, Seite 9 ff.), aber auch aus dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm. Ausdrücklich steht die Delegation der Ausgabenbefugnis aber nicht im geltenden Energieabgabereglement. Im Sinne einer Klärung soll diese Frage nun geregelt werden.

Der Vertrieb des ewz umfasst wie bisher die Lieferung von Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie die Lieferung von Energie und ökologischen Mehrwert an marktbererechtigte Kundinnen und Kunden. Mit dem Leistungsauftrag werden alle dafür notwendigen Kompetenzen erteilt (dazu Ziff. 5.8).

5.4.2 Kommentar zu Abs. 2

Die geänderte Ziff. 1.2.3 Abs. 3 EAR entspricht im Wesentlichen Ziff. 3.2.1 des geltenden EAR. Abweichend wird darauf verzichtet, die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips vorzuschreiben. Diese Vorschrift ist bei Marktverhältnissen nicht mehr sinnvoll. Unter kostendeckenden Preisen sind Preise gemäss den Tarifen in der Stadt Zürich zu verstehen (siehe GR Nr. 2008/311, Weisung STR, S.11). Die Preise des ewz müssten somit die Gestehungskosten decken. Im freien Markt kann und muss das ewz seine Energie und den ökologischen Mehrwert jedoch, wie im Handel auch, zu Marktpreisen verkaufen. Wenn die Marktpreise unter den Kosten liegen, kann das ewz nicht kostendeckende Preise durchsetzen. Es könnte höchstens theoretisch auf den Verkauf überschüssiger Energie und des überschüssigen Mehrwerts verzichten. Dazu müsste es jedoch die Kraftwerke abstellen, was ökonomisch unsinnig wäre, weil Werte vernichtet würden. Dies wäre ein Verstoss gegen den finanzhaushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Art. 122 Abs. 2 Kantonsverfassung des Kantons Zürich; § 7 Finanzhaushaltgesetz, FHG, i.V.m. § 165 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1;). Die Preisgestaltung soll weiterhin dafür sorgen, dass mit der Energie sparsam und ökologisch verantwortungsvoll umgegangen wird. Degressive Preismodelle oder Mengenrabatte sind nach wie vor ausgeschlossen.

5.5 Ziff. 1.2.4 EAR (neu) Verteilnetz in der Stadt Zürich

1.2.4 Verteilnetz in der Stadt Zürich

Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.

Ziff. 1.2.4 EAR entspricht der heute geltenden Ziff. 1.2.1 Abs. 1 EAR. Ziff. 1.2.1 Abs. 2 EAR in der heute geltenden Fassung steht neu inhaltlich angepasst beim Leistungsauftrag für den Vertrieb in Ziff. 1.2.3 EAR.

5.6 Ziff. 1.2.5 EAR (neu) Dienstleistungen

1.2.5 Dienstleistungen

Das ewz erbringt Dienstleistungen, die in Verbindung stehen mit seinem Leistungsauftrag.

Ziff. 1.2.5 EAR erteilt dem ewz die Befugnis, Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinem Leistungsauftrag gemäss den neuen Ziff. 1.2.1 bis 1.2.4 EAR zu erbringen. Ziff. 1.2.5 EAR entspricht inhaltlich der heute geltenden Ziff. 6 EAR, die aus systematischen Gründen gestrichen werden soll. Abweichend von Ziff. 6 EAR in der heute geltenden Version soll der geforderte Zusammenhang der Dienstleistung mit dem Leistungsauftrag gelockert werden. Es wird nur noch «ein Zusammenhang», nicht aber ein «enger Zusammenhang» mit dem Leistungsauftrag gefordert. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass sich die Dienstleistungen des ewz primär an der Nachfrage der Kundinnen und Kunden orientieren sollen. Der «enge» Zusammenhang hat in der Vergangenheit zu Fragen bei der Abgrenzung zulässiger und nicht zulässiger Dienstleistungen geführt. Letztendlich soll aber die Abgrenzung nicht über die Nähe bzw. Entfernung vom Leistungsauftrag geführt werden. Entscheidend soll in Zukunft einzig sein, dass die Dienstleistungen einen Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag, nämlich dem Bau, Betreiben und Steuern von Kraftwerken, dem Energiehandel, dem Bau und Betrieb des Verteilnetzes und dem Stromvertrieb haben, dass die Dienstleistung nachgefragt wird und dass die Erbringung der Dienstleistung für das ewz im Sinne von § 7 FHG i.V.m. § 165 GG wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die nicht abschliessende Aufzählung von zugelassenen Dienstleistungen des ewz in Ziff. 2.4 des Reglements über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.212) wird damit überflüssig und nach dem Inkrafttreten der Anpassungen des EAR vom Stadtrat entsprechend aufgehoben werden.

5.7 Ziff. 1.2.6 (neu) Gemeinwirtschaftliche Leistungen

1.2.6 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.

Ziff. 1.2.6 EAR (neu) entspricht Ziff. 1.2.2 EAR in der geltenden Fassung und ist unverändert.

5.8 Ziff. 1.3 (neu) Kompetenzen und Risikosteuerung

1.3 Kompetenzen und Risikosteuerung

Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Er oder sie regelt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben, die Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie die Berichterstattung.

5.8.1 Kompetenzen

Die Klärung und Erweiterung der Kompetenzen des ewz bilden den Hauptzweck der Revision des Energieabgabereglements. Soweit das ewz im Wettbewerb steht, nämlich im Energiehandel und im Energievertrieb, sollen ihm alle notwendigen Kompetenzen erteilt werden, damit es gleich lange Spiesse hat wie die Mitbewerber, beispielsweise ewb und IWB.

Erstens soll das ewz innerhalb der Grenzen der Risikosteuerung gemäss Ziff. 1.3 Abs. 2 EAR alle notwendigen Kompetenzen erhalten, die ein professioneller Energiehandel für die operative Tätigkeit benötigt. So soll das ewz namentlich in der Lage sein,

- unterschiedlich fristige Kauf- und Verkaufsgeschäfte abzuschliessen,
- Energie nach Fahrplan zu kaufen und zu verkaufen,
- produktionsangepasste Energie und ökologischen Mehrwert von Kraftwerken zu übernehmen (auch «Rücklieferungen» genannt, siehe Ziff. 5.13).

Mit Ziff. 1.3 EAR werden dem ewz alle notwendigen Kompetenzen erteilt, damit es das Produktions- und das Absatzportfolio optimal bewirtschaften kann. Namentlich werden damit dem ewz die Ausgabenbefugnisse und Unterschriftenkompetenzen für den Abschluss von Kauf- und Verkaufsgeschäften für Energie und ökologischen Mehrwert delegiert und zwar unabhängig davon, ob dies für die Versorgung von Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich nötig ist. Ohne Delegation der Ausgabenbefugnisse und Unterschriftenkompetenzen wäre die selbständige Erfüllung der Aufgabe im Ergebnis illusorisch, weil das ewz für den Abschluss von Kaufverträgen für Energie und ökologischen Mehrwert immer noch einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde der Stadt Zürich und eine Genehmigung des Handelsgeschäfts beantragen müsste. Energiehandelsgeschäfte werden jedoch am Telefon oder elektronisch auf Börsenplattformen verbindlich abgeschlossen. Verträge werden in den wenigsten Fällen schriftlich abgeschlossen. Aus diesem Grund können die üblichen Regeln für die Unterzeichnung von Verträgen gemäss der Geschäftsordnung des Stadtrats bei Energiehandelsgeschäften nicht angewendet werden.

Das ewz muss über die Kompetenzen für die Beschaffung von Energie und von ökologischem Mehrwert verfügen. Wenn sich das ewz als DER führende Energiedienstleister für ausgewählte Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit Themenführerschaft in Ökologie und Energieeffizienz im Markt positionieren will, muss es in der Lage sein, seinen Kundinnen und Kunden wie den Tarifikundinnen und -kunden in Zürich nicht nur «graue» Energie, sondern in erster Linie ökologische Stromprodukte anzubieten.

Dem ewz sollen auch die Kompetenzen zum Abschluss der Energielieferverträge mit Kundinnen und Kunden im freien Markt erteilt werden. Der Stadtrat hatte im Jahr 2008 in seinem Antrag an den Gemeinderat schon die Möglichkeit der Delegation der Genehmigung von Energielieferverträgen an die Direktorin bzw. den Direktor des ewz vorgesehen (siehe Ziff. 3.2.1 Beilage zur Weisung GR 2008/311). Der Gemeinderat ist diesem Antrag nicht gefolgt und änderte Ziff. 3.1.3 und 3.2.2 EAR so ab, dass je nach Bedeutung der Stadtrat bzw. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig sind. In Ziff. 4.2 wurde dargelegt, dass diese Regelung in der Praxis nicht praktikabel ist. Nur das ewz ist in der Lage, die Verantwortung für die Kalkulation der Preise und für den Abschluss von Energielieferverträgen und Verträgen über den ökologischen Mehrwert zu übernehmen. Die Kompetenzen für den Abschluss solcher Verträge sollen daher innerhalb der Grenzen der Risikosteuerung gemäss Ziff. 5.8.2 dem ewz übertragen werden.

Die abschliessende Regelung der Kompetenzen in Ziff. 1.3 EAR hat zur Folge, dass alle kompetenzrechtlichen Bestimmungen für die Lieferung und Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert an Kundinnen und Kunden im freien Markt, die sich heute weiter

hinten im Reglement befinden, mit dieser Revision gestrichen werden können, so dass ab Ziff. 2 EAR primär Gegenstände des ewz als Verteilnetzbetreiber geregelt sind. Dazu gehört nach der geltenden Konzeption des Stromversorgungsgesetzes auch die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung mit Energie und ökologischem Mehrwert zu Tarifen.

5.8.2 Steuerung der Risiken

Für den Energiehandel hat das ewz schon vor Jahren ein Risikomanagement eingeführt, das sich auch an den «Best-Practices» in der Branche orientiert. So verfügt der Energiehandel des ewz heute über Richtlinien und ein Risiko-Komitee, das die Risiken des Energiehandels überwacht. In den Richtlinien sind die Grundprinzipien des heutigen Energiehandels festgelegt basierend auf den Beschlüssen des Stadtrats und des Departementsvorstehers. Die wichtigsten Grundprinzipien lauten:

- Die Sicherstellung der Versorgung ist prioritär.
- Das ewz beschränkt sich auf den Handel mit physischer Erfüllung.
- Das ewz vermeidet Short-Positionen.
- Das ewz handelt nur mit solventen Handelspartnern mit geprüfter Bonität.
- Bilaterale Geschäfte mit anderen Handelspartnern «over the counter» (OTC-Geschäfte) schliesst das ewz grundsätzlich auf der Basis von standardisierten Rahmenverträgen ab.

Mit der Erweiterung der Kompetenzen für den Handel und den Vertrieb sind diese Richtlinien zu überarbeiten und der Geltungsbereich auf die Energieproduktion und den Vertrieb auszuweiten. Zur Begrenzung und Überwachung der Risiken wird der Departementsvorsteher Vorgaben erlassen. Inhaltlich werden diese die bewährte, konservative Risikopolitik des ewz fortsetzen und ergänzen. Der Energiehandel hat auch weiterhin die Versorgung prioritär zu behandeln und sich an der physischen Erfüllung der Transaktionen zu orientieren. Der Departementsvorsteher wird den Abschluss von Verträgen im Handel oder im Vertrieb regeln. Inhalt einer solchen Regelung sind z. B. die Einhaltung des Vier-Augenprinzips, Abläufe für die Unterzeichnung und Unterschriftenregelung, Meldepflichten und Berichterstattung. Dabei wird sich der Departementsvorsteher, wo sinnvoll, die Genehmigung des ganzen Vertrags oder von Konditionen im Energieliefervertrag, sofern angezeigt auch die Genehmigung durch den Stadtrat, vorbehalten, zum Beispiel bei langfristigen Verträgen. Zudem regelt der Departementsvorsteher die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben zur Risikosteuerung und die Berichterstattung.

5.9 Ziff. 1.3.3 und 1.3.4 EAR Freie Kundinnen und Kunden / Feste Kundinnen und Kunden (gestrichen)

1.3.3 Freie Kundinnen und Kunden

~~Freie Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.~~

1.3.4 Feste Kundinnen und Kunden

~~Feste Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.~~

Auf die Begriffe «freie Kundinnen und Kunden» und «feste Kundinnen und Kunden» kann verzichtet werden. Der Bund hat für feste Kundinnen und Kunden sowie Kundinnen und Kunden mit Netzzugang, die aber nicht vom Netzzugang Gebrauch machen, in der Strom-

versorgungsverordnung den Begriff «Endverbraucher mit Grundversorgung» eingeführt. Zur Vereinfachung des Reglements wird analog der Bundesgesetzgebung der Begriff «Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung» verwendet.

5.10 Ziff. 1.3.8 EAR Ersatzenergie (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.4.6 Ersatzenergie

Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an ~~freie~~ Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

Rein redaktionelle Anpassung.

5.11 Ziff. 1.4 EAR Entstehung des Rechtsverhältnisses (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- c) ~~mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages; mit dem faktischen Energiebezug~~
oder
- d) ~~mit der faktischen Energierücklieferung.~~

Bei allen Leistungsaufträgen des ewz gilt generell, dass dort, wo das ewz dem Wettbewerb ausgesetzt ist, z. B. wenn es Handelsgeschäfte, Energielieferverträge oder Dienstleistungsverträge abschliesst, das ewz dem Privatrecht untersteht. Die Entstehung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse ist im Obligationenrecht geregelt. Es bedarf dafür keiner Regelung im Reglement. Ziff. 1.4 lit. c) EAR kann daher gestrichen werden. Ausserdem muss die Nummerierung angepasst werden.

Ziff. 1.4 und 1.5 EAR beziehen sich auf Rechtsverhältnisse im Monopolbereich, d. h. im Wesentlichen auf Rechtsverhältnisse des Verteilnetzes. Im Monopolbereich handelt das ewz hoheitlich und nur in Ausnahmefällen mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (z. B. Verträge betreffend die Notanschlüsse).

5.12 Ziff. 1.5.2, 1.5.3 und 1.5.4 EAR Ende des Rechtsverhältnisses (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~1.5.2 Bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden~~

~~Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden~~

- ~~a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung durch die Kundinnen und Kunden jeweils bis am 31. Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres oder~~
- ~~b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energieliefervertrags.~~

~~Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.~~

~~1.6.2 Bei Netznutzung und Energielieferung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~

~~Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~

- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

~~1.5.3 Bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~

~~Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~

- ~~a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder~~
- ~~b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.~~

~~1.5.4 Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen~~

~~Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.~~

Ziff. 1.5.2 EAR ist ersatzlos zu streichen, weil die Energielieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt im Bundesrecht geregelt ist (Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71). Die Ziff. 1.5.3 und 1.5.4 EAR werden in einer Ziff. zusammengefasst. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Ausserdem muss die Nummerierung angepasst werden.

5.13 Ziff. 1.5.5 EAR Bei Rücklieferung von Energie an das ewz (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~1.5.5 Bei Rücklieferung von Energie an das ewz~~

~~Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Rücklieferung von Energie an das ewz~~

- ~~a) durch Kündigung des Vertrags oder~~
- ~~b) durch die faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.~~

Mit «Rücklieferungen von Energie» wird die Übernahme von Energie durch das ewz-Verteilnetz aus «Eigenerzeugungsanlagen» verstanden. Als «Eigenerzeugungsanlagen» werden Kraftwerke bezeichnet, wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke, Kehrlichtheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen usw., die nicht die kostendeckende Einspeisevergütung erhalten und die Energie dem Verteilnetzbetreiber übergeben. Das ewz ist in gesetzlich umschriebenen Fällen verpflichtet, diese Energie zu marktorientierten Bezugspreisen zu übernehmen (Art. 7 EnG). Bei den «Rücklieferungen» handelt es sich um nichts Anderes als um ein Handelsgeschäft, wofür das Bundesrecht in bestimmten Fällen gesetzliche Rahmenbedingungen setzt. Das ewz soll gemäss Ziff. 1.2.2 EAR (neu) sämtliche Befugnisse für Handelsgeschäfte erhalten und insbesondere Energie beschaffen können unabhängig davon, ob das ewz die Energie zur Belieferung seiner Kundinnen und Kunden gerade benötigt. Diese Befugnis umfasst auch die Übernahme der früher als «Rücklieferung von Energie aus Eigenerzeugungsanlagen» bezeichneten Energie. Die Ausgabenbewilligung und die Unterschriftenkompeten-

zen sind dafür an das ewz delegiert. Eine spezielle Regelung der «Rücklieferung» von Energie erübrigt sich daher.

5.14 Ziff. 1.6 EAR Meldepflichten (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

1.7 Meldepflichten

- c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. *Freie* Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.

Ziff. 1.7 lit. c EAR wird aufgrund der Anpassung der Definitionen in Ziff. 1.3.3 und 1.3.4 EAR redaktionell sowie die Nummerierung angepasst.

5.15 Ziff. 2.5 EAR Messung (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.5 Messung

2.5.1 Grundsatz

Das ewz verrechnet ~~freien Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~ *sowie* Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.

Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang erklären, benötigen gemäss Bundesrecht Geräte zur Fernablesung der Messdaten. Das ewz rüstet heute alle grösseren Kundinnen und Kunden im Zuge der Erneuerung der Messgeräte mit Geräten zur Fernablesung aus. Die dafür anfallenden Kosten werden wie die Messkosten generell über das Netznutzungsentgelt finanziert. Die verursachergerechte Verrechnung dieser Kosten gemäss Ziff. 2.5.1 EAR (alt) führt zu einer ungleichen Behandlung der Kundinnen und Kunden. Jene Kundinnen und Kunden, die bereits über einen von ewz installierten Zähler verfügen, müssen die Kosten nicht übernehmen, wenn sie den Lieferanten wechseln. Es rechtfertigt sich nicht, Kundinnen und Kunden, die bereits über die notwendigen Geräte zur Fernablesung von Messdaten verfügen, anders zu behandeln als jene, die noch nicht über solche Geräte verfügen.

5.16 Ziff. 2.5.3 EAR Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze

Wenn *freie* Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

Die Ziff. 2.5.3 EAR wird aufgrund der Anpassung der Definitionen in Ziff. 1.3.3 und 1.3.4 EAR redaktionell angepasst.

5.17 Ziff. 3 EAR Lieferung der Energie (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

3. Lieferung der Energie an *feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung*

3.1 ~~Lieferung der Energie an feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung~~

~~sowie an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beanspruchen~~

3.1.1- Grundsatz

Das ewz liefert an feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf ~~und an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beansprucht haben~~, nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.

Nachdem der Bund in Art. 2 Abs. 1 lit. f StromVV den Begriff des Endverbrauchers bzw. hier die Kundin oder der Kunde «mit Grundversorgung» eingeführt hat, kann Ziff. 3 EAR sprachlich vereinfacht werden (siehe Ziff. 5.9).

5.18 Ziff. 3.1.3 EAR Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen bei besonderer Verbrauchscharakteristik oder Lieferformen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~3.1.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen bei besonderer Verbrauchscharakteristik oder Lieferformen~~

~~Das ewz kann mit Kundinnen und Kunden die Energielieferung abweichend von Tarifen vereinbaren, wenn~~

~~a) die Konsumstelle der Kundin oder des Kunden eine besondere Verbrauchscharakteristik aufweist oder~~

~~b) die Kundin oder der Kunde eine besondere Lieferform (Gleichstrom, Ergänzungsenergie etc.) bestellt.~~

~~Solche Verträge sind vom Stadtrat oder von der von ihm bezeichneten Behörde zu genehmigen.~~

Ziff. 3.1.3 EAR wurde aus dem Energieabgabereglement in der Version vom 21. Februar 1990 übernommen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Bestimmung unter der Geltung des StromVG nicht mehr sinnvoll ist.

Kundinnen und Kunden mit «besonderer Verbrauchscharakteristik» (Ziff. 3.1.3 lit. a EAR) werden im Rahmen des Erlasses der Netznutzungstarife differenziert. Für den Abschluss von Verträgen besteht kein Bedarf (siehe Ziff. 2.3.4 EAR).

Kundinnen und Kunden, die eine «besondere Lieferform» bestellen (Ziff. 3.1.3 lit. b EAR), fragen nach einer Dienstleistung. Es geht nicht um Energielieferung, sondern beispielsweise beim Gleichstrom für die Verkehrsbetriebe Zürich um die Transformation von Wechselstrom in Gleichstrom. Die Energie wird entweder auf der Basis der Tarife oder wenn die Kundin bzw. der Kunde den Netzzugang erklärt hat, vom ausgewählten Lieferanten auf vertraglicher Basis geliefert. Gemäss Ziff. 6 des geltenden EAR und neu gemäss Ziff. 1.2.5 EAR hat das ewz die Befugnis, solche Dienstleistungen anzubieten. Ziff. 3.1.3 lit. b EAR braucht es nicht mehr.

5.19 Ziff. 3.2.1 EAR Lieferung der Energie an freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, Grundsatz (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~3.2 Lieferung der Energie an freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen~~

~~3.2.1 Grundsatz~~

~~Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich, die~~

~~den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist mindestens das Kostendeckungsprinzip zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu genehmigen.~~

Der Leistungsauftrag des ewz wird zusammen mit den Kompetenzen abschliessend in Ziff. 1.2 EAR geregelt. Ziff. 3.2.1 EAR kann darum gestrichen werden.

5.20 Ziff. 3.2.2 EAR Lieferung der Ersatzenergie und Ziff. 3.2.3 EAR Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für freie Kundinnen und Kunden (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen; Änderung der Nummerierung)

3.4 Lieferung der Ersatzenergie

Wenn eine ~~freie~~ Kundin oder ein ~~freier~~ Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.

3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für ~~freie~~ Kundinnen und Kunden

Das ewz kann ~~freie~~ Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.

Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 EAR werden aufgrund der Anpassung der Definitionen in Ziff. 1.3.3 und 1.3.4 EAR redaktionell angepasst. Ausserdem muss die Nummerierung angepasst werden.

5.21 Ziff. 5 und 6 EAR Ökologischer Mehrwert und Dienstleistungen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

~~5. — Beschaffung und Lieferung von Herkunftsnachweisen für Energie und von Zertifikaten für ökologischen Mehrwert.~~

~~5.1 — Für die Zwecke der Tarife des Elektrizitätswerks~~

~~Das ewz beschafft Herkunftsnachweise für Energie oder Zertifikate für den ökologischen Mehrwert der Energie zur Belieferung von Kundinnen und Kunden, die gemäss den Bestimmungen der Tarife mit Energie beliefert werden.~~

~~5.2 — Für den Vertrieb~~

~~Das ewz kann Herkunftsnachweise für Energie und Zertifikate für ökologischen Mehrwert beschaffen und an Kundinnen und Kunden verkaufen. Als Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Bestimmung gelten namentlich~~

~~a) — Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich~~

~~b) — Verteilnetzbetreiberinnen und betreiber oder~~

~~c) — Händlerinnen und Händler.~~

~~Die Lieferbedingungen werden vertraglich vereinbart. Beim Verkauf ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.~~

~~6. — Dienstleistungen~~

~~Das ewz kann Kundinnen und Kunden Dienstleistungen anbieten, die in einem engen Zusammenhang zu seinen Leistungsaufträgen stehen, und Verträge abschliessen.~~

~~Das ewz offeriert alle seine Dienstleistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen.~~

Der Leistungsauftrag des ewz wird zusammen mit den Kompetenzen abschliessend in Ziff. 1.2 EAR geregelt. Die Rahmenbedingungen für den Kauf und den Verkauf von ökologischem Mehrwert sowie die Erbringung von Dienstleistungen ist neu in Ziff. 1.2.5 EAR zusammen mit dem Leistungsauftrag des Handels bzw. des Vertriebs geregelt. Die Ziff. 5 und 6 erübrigen sich daher.

Mit dem Wegfall von Ziff. 5 und 6 EAR wird die Nummerierung der nachfolgenden Titel angepasst.

5.22 Ziff. 8 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen (geändert; Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)

<u>6.</u> Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen
--

8.1 Bau und Betrieb

Rein redaktionelle Anpassung und Anpassung der Nummerierung.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Änderung des Energieabgabereglements bezweckt die Klärung und Erweiterung des Handlungsspielraums des ewz im Vertrieb und im Handel. Am Rande werden einzelne Bestimmungen redaktionell vereinfacht. Die Verschiebung von Kompetenzen führt zu keinen neuen Handlungspflichten wie z. B. Bewilligungs- oder Informationspflichten und damit auch zu keinem finanziellen Mehraufwand für die Kundinnen und Kunden des ewz, insbesondere auch nicht für die KMU. Die Geschäftsabläufe mit den Kundinnen und Kunden verändern sich mit der Revision des Energieabgabereglements nicht. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird gemäss der Weisungsbeilage (Synoptische Darstellung, rechte Spalte, Änderung [Änderungen rot gekennzeichnet]) geändert.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen des Reglements in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>732.210</p> <p>Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</p> <p>Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009</p>	<p>Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</p> <p>Änderung vom [...]</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anschluss an das Verteilnetz; b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes; c) die Lieferung von Energie, Herkunftsnachweisen und Zertifikaten für ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden des ewz; d) die Rücklieferung von Energie an das ewz; e) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren. <p>Das Reglement ist anwendbar auf das Verteilnetz des ewz in der Stadt Zürich.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes der Stadt Zürich; b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert; c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert; d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich. <p>Abs. 2: aufgehoben</p>
<p>1.2 Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks</p> <p>1.2.1 Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und Energielieferung</p> <p>Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.</p> <p>Das ewz liefert Energie an alle Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich, sofern sie nicht den Netzzugang gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 beanspruchen. Es kann auch Kundinnen und Kunden ausserhalb der Stadt Zürich mit Energie beliefern.</p>	<p>1.2 Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks</p> <p>1.2.1 Kraftwerke</p> <p>Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>1.2.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.</p>	<p>1.2.2 Handel</p> <p>Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert.</p>
	<p>1.2.3 Vertrieb</p> <p>Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.</p> <p>Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.</p>
	<p>1.2.4 Verteilnetz in der Stadt Zürich</p> <p>Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.</p>
	<p>1.2.5 Dienstleistungen</p> <p>Das ewz erbringt Dienstleistungen, die in Verbindung stehen mit seinem Leistungsauftrag.</p>
<p><i>[1.2.2 Gemeinwirtschaftliche Leistungen</i></p> <p><i>Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.]</i></p>	<p>1.2.6 Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p>Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.</p>
	<p>1.3 Kompetenzen und Risikosteuerung</p> <p>Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
	<p>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Er oder sie regelt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben, die Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie die Berichterstattung.</p>
<p>1.3 Begriffe</p> <p>1.3.1 Konsumstelle</p> <p>Konsumstelle ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers mit einer einzigen Messstelle.</p>	<p>1.4 Begriffe</p> <p>1.4.1 Konsumstelle</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>1.3.2 Kundinnen und Kunden</p> <p>Als Kundinnen und Kunden gelten:</p> <p>a) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz. – Bei Netznutzung oder Energielieferung für <ul style="list-style-type: none"> – selbst benutzte Konsumstellen; – Konsumstellen von Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern und weiteren Nutzenden, für die kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht; – Räume und elektrische Anlagen, die mehreren Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern und weiteren Nutzenden gemeinsam dienen; – leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume. <p>b) Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer, Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen für:</p>	<p>1.4.2 Kundinnen und Kunden</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<ul style="list-style-type: none"> – selbst benutzte Wohnungen und Räume; – Wohnungen und Räume, die von Untermieterinnen oder Untermietern, Unterpächterinnen oder Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden. <p>c) Die Eigentümerin oder der Eigentümer von an das Verteilnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.</p>	
<p>1.3.3 Freie Kundinnen und Kunden</p> <p>Freie Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.</p>	<p>1.3.3 Freie Kundinnen und Kunden</p> <p>Freie Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.</p>
<p>1.3.4 Feste Kundinnen und Kunden</p> <p>Feste Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.</p>	<p>1.3.4 Feste Kundinnen und Kunden</p> <p>Feste Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.</p>
<p>1.3.5 Wegzug von Kundinnen und Kunden</p> <p>Wegzug von Kundinnen und Kunden bedeutet Wegzug aus dem Netzgebiet des ewz.</p>	<p>1.4.3 Wegzug von Kundinnen und Kunden</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>1.3.6 Umzug von Kundinnen und Kunden</p> <p>Umzug von Kundinnen und Kunden bedeutet Auszug aus einer Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des ewz und Einzug in eine andere Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des ewz.</p>	<p>1.4.4 Umzug von Kundinnen und Kunden</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>1.3.7 Ergänzungsenergie</p> <p>Ergänzungsenergie ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Bezug von Energie einer Kundin oder eines Kunden und ihrem oder seinem Bezug nach Fahrplan bei einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten.</p>	<p>1.4.5 Ergänzungsenergie</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>1.3.8 Ersatzenergie</p> <p>Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an freie Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.</p>	<p>1.4.6 Ersatzenergie</p> <p>Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an freie Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.</p>
<p>1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden beginnt</p> <p>a) mit dem Anschluss ihrer oder seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz;</p> <p>b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;</p> <p>c) mit dem Abschluss eines Energieliefervertrags;</p> <p>d) mit dem faktischen Energiebezug oder</p> <p>e) mit der faktischen Energierücklieferung.</p>	<p>1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p> <p>c) mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages; mit dem faktischen Energiebezug oder</p> <p>d) mit der faktischen Energierücklieferung.</p>
<p>1.5 Ende des Rechtsverhältnisses</p> <p>1.5.1 Bei Anschlüssen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.</p>	<p>1.6 Ende des Rechtsverhältnisses</p> <p>1.6.1 Bei Anschlüssen</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>1.5.2 Bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden</p>	<p>1.6.2 Bei Netznutzung und Energielieferung freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung durch die Kundinnen und Kunden jeweils bis am 31. Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres oder</p> <p>b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energieliefervertrags.</p> <p>Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.</p>	<p>und Energielieferung freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder</p> <p>b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.</p>
<p>1.5.3 Bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder</p> <p>b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.</p>	<p>1.5.3 Bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p> <p>e) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder</p> <p>d) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.</p>
<p>1.5.4 Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.</p>	<p>1.5.4 Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.</p>
<p>1.5.5 Bei Rücklieferung von Energie an das ewz</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Rücklieferung von Energie an das ewz</p>	<p>1.5.5 Bei Rücklieferung von Energie an das ewz</p> <p>Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Rücklieferung von Energie an das ewz</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>a) durch Kündigung des Vertrags oder</p> <p>b) durch die faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.</p>	<p>a) durch Kündigung des Vertrags oder</p> <p>b) durch die faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.</p>
<p>1.6 Meldepflichten</p> <p>Dem ewz ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, mündlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:</p> <p>a) Von der Veräussererin oder vom Veräusserer über die Kündigung von Netznutzung und Energielieferung bei Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer selbstgenutzten Wohnung sowie beim Wechsel einer oder eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten. Mit der Kündigung ist die Adresse der neuen Eigentümerin, des neuen Eigentümers, der neuen Berechtigten oder des neuen Berechtigten zu melden.</p> <p>b) Von der Mieterin, vom Mieter, von der Pächterin oder vom Pächter bei Wegzug oder Umzug über die Kündigung von Energielieferung oder Netznutzung. Mit der Kündigung ist neue Adresse zu melden.</p> <p>c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.</p> <p>d) Von der Eigentümerin, vom Eigentümer oder von anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten über den Leerstand von Wohnungen oder Räumen.</p> <p>e) Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eines verwalteten Gebäudes über den Wechsel der Person, die die Liegenschaft verwaltet. Die Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung ist zu melden.</p> <p>Soweit sich eine meldepflichtige Person durch eine Drittperson vertreten lässt, weist sie oder er sich durch eine schriftliche Vollmacht aus. Das ewz ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Anmeldung der Netznutzung oder des Energiebezugs Einsicht in die Unterlagen, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen, zu verlangen.</p>	<p>1.7 Meldepflichten</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p> <p>c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>Mündliche, telefonisch und elektronisch übermittelte Meldungen gemäss Ziffer 1.6 Abs. 1 lit. a), b) und c) werden vom ewz schriftlich bestätigt. Das ewz kann auch schriftlich erfolgte Meldungen ausdrücklich bestätigen. Im Falle von Abweichungen gilt die Vermutung, dass innert einer Frist von 30 Tagen unwidersprochen gebliebene schriftliche Bestätigungen des ewz den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.</p>	
<p>1.7 Verletzung der Meldepflicht Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Ziffer 1.6 lit. a)_oder b) verletzt, haftet sie solidarisch mit der neuen Kundin oder dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen, bis das ewz von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.</p>	<p>1.8 Verletzung der Meldepflicht [Nummerierung angepasst]</p>
<p>1.8 Verjährung Die Forderungen aus dem Rechtsverhältnis mit dem ewz verjähren analog den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	<p>1.9 Verjährung [Nummerierung angepasst]</p>
<p>2. Betrieb des Verteilnetzes</p>	
<p>2.5 Messung 2.5.1 Grundsatz Das ewz entscheidet über die Art, den Standort und die Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen. Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife des ewz minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten. Das ewz kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Die Kundin oder der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung.</p>	

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>Das ewz verrechnet freien Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen sowie Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.</p>	<p>Das ewz verrechnet freien Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen sowie Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.</p>
<p>2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze</p> <p>Wenn freie Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.</p>	<p>2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze</p> <p>Wenn freie Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.</p>
<p>3. Lieferung der Energie</p> <p>3.1 Lieferung der Energie an feste Kundinnen und Kunden sowie an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beanspruchen</p>	<p>3. Lieferung der Energie an feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung</p> <p>3.1 Lieferung der Energie an feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beanspruchen</p>
<p>3.1.1 Grundsatz</p> <p>Das ewz liefert Energie für den eigenen Bedarf an feste Kundinnen und Kunden und an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beansprucht haben, nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.</p>	<p>3.1.1 Grundsatz</p> <p>Das ewz liefert an feste Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf und an solche, die frei sind und keinen Netzzugang beansprucht haben, nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.</p>
<p>3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen</p> <p>Das ewz verrechnet die gelieferte Energie aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.</p> <p>Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif NNA erlassen werden, wenn</p> <p>a) der Gesamtbetrag aller Gebühren für Wirk- und Blindenergie innerhalb einer Ab-</p>	<p>3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>lesungsperiode unter dem Minimalbetrag liegt,</p> <p>b) die Kundin oder der Kunde den Hauptwohnsitz im Netzgebiet des ewz hat und die bezogene Wirk- und Blindenergie an diesem Hauptwohnsitz bezogen hat und</p> <p>c) die Kundin oder der Kunde die an dieser Konsumstelle bezogene Energie besonders effizient einsetzt.</p>	
<p>3.1.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen bei besonderer Verbrauchscharakteristik oder Lieferformen</p> <p>Das ewz kann mit Kundinnen und Kunden die Energielieferung abweichend von Tarifen vereinbaren, wenn</p> <p>a) die Konsumstelle der Kundin oder des Kunden eine besondere Verbrauchscharakteristik aufweist oder</p> <p>b) die Kundin oder der Kunde eine besondere Lieferform (Gleichstrom, Ergänzungsenergie etc.) bestellt.</p> <p>Solche Verträge sind vom Stadtrat oder von der von ihm bezeichneten Behörde zu genehmigen.</p>	<p>3.1.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen bei besonderer Verbrauchscharakteristik oder Lieferformen</p> <p>Das ewz kann mit Kundinnen und Kunden die Energielieferung abweichend von Tarifen vereinbaren, wenn</p> <p>e) die Konsumstelle der Kundin oder des Kunden eine besondere Verbrauchscharakteristik aufweist oder</p> <p>d) die Kundin oder der Kunde eine besondere Lieferform (Gleichstrom, Ergänzungsenergie etc.) bestellt.</p> <p>Solche Verträge sind vom Stadtrat oder von der von ihm bezeichneten Behörde zu genehmigen.</p>
<p>3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh</p> <p>Das ewz kann mit Kundinnen und Kunden, die einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Konsumstellen in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu erlassen.</p>	<p>3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>3.2 Lieferung der Energie an freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p>	<p>3.2 Lieferung der Energie an freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>3.2.1 Grundsatz</p> <p>Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich, die den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist mindestens das Kostendeckungsprinzip zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu genehmigen.</p>	<p>3.2.1 Grundsatz</p> <p>Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich, die den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist mindestens das Kostendeckungsprinzip zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu genehmigen.</p>
<p>3.2.2 Lieferung der Ersatzenergie</p> <p>Wenn eine freie Kundin oder ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.</p>	<p>3.4 Lieferung der Ersatzenergie</p> <p>Wenn eine freie Kundin oder ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.</p>
<p>3.2.3 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für freie Kundinnen und Kunden</p> <p>Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.</p>	<p>3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für freie Kundinnen und Kunden</p> <p>Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.</p>
<p>5. Beschaffung und Lieferung von Herkunftsnachweisen für Energie und von Zertifikaten für ökologischen Mehrwert.</p>	<p>5. Beschaffung und Lieferung von Herkunftsnachweisen für Energie und von Zertifikaten für ökologischen Mehrwert.</p>
<p>5.1 Für die Zwecke der Tarife des Elektrizitätswerks</p> <p>Das ewz beschafft Herkunftsnachweise für Energie oder Zertifikate für den ökologischen Mehrwert der Energie zur Belieferung von Kundinnen und Kunden, die gemäss den Bestimmungen der Tarife mit Energie beliefert werden.</p>	<p>5.1 Für die Zwecke der Tarife des Elektrizitätswerks</p> <p>Das ewz beschafft Herkunftsnachweise für Energie oder Zertifikate für den ökologischen Mehrwert der Energie zur Belieferung von Kundinnen und Kunden, die gemäss den Bestimmungen der Tarife mit Energie beliefert werden.</p>
<p>5.2 Für die Belieferung von Kundinnen und Kunden gemäss Vertrag</p> <p>Das ewz kann Herkunftsnachweise für Energie und Zertifikate für ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden verkaufen. Als Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Bestimmung gelten namentlich</p>	<p>5.2 Für den Vertrieb</p> <p>Das ewz kann Herkunftsnachweise für Energie und Zertifikate für ökologischen Mehrwert beschaffen und an Kundinnen und Kunden verkaufen. Als Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Bestimmung gelten namentlich</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>a) Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich</p> <p>b) Verteilnetzbetreiberinnen und –betreiber oder</p> <p>c) Händlerinnen und Händler.</p> <p>Die Lieferbedingungen werden vertraglich vereinbart. Beim Verkauf ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.</p>	<p>a) Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich</p> <p>b) Verteilnetzbetreiberinnen und –betreiber oder</p> <p>c) Händlerinnen und Händler.</p> <p>Die Lieferbedingungen werden vertraglich vereinbart. Beim Verkauf ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.</p>
<p>6. Dienstleistungen</p> <p>Das ewz kann Kundinnen und Kunden Dienstleistungen anbieten, die in einem engen Zusammenhang zu seinen Leistungsaufträgen stehen, und Verträge abschliessen.</p> <p>Das ewz offeriert alle seine Dienstleistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen.</p>	<p>6. Dienstleistungen</p> <p>Das ewz kann Kundinnen und Kunden Dienstleistungen anbieten, die in einem engen Zusammenhang zu seinen Leistungsaufträgen stehen, und Verträge abschliessen.</p> <p>Das ewz offeriert alle seine Dienstleistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen.</p>
<p>7. Verrechnung und Zahlungsbedingungen</p> <p>7.1 Verrechnung</p> <p>Das ewz stellt für das Netznutzungsentgelt und die gelieferte Energie einmal jährlich aufgrund der abgelesenen Messwerte Rechnung. Wenn ausnahmsweise keine Messeinrichtung installiert ist, schätzt das ewz den Energieverbrauch und setzt den Abrechnungsbetrag pauschal fest.</p> <p>Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen, Akonto-Zahlungen verlangen oder mit der Kundin oder dem Kunden individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren.</p> <p>Bei der Änderung der anwendbaren Tarife, Preise oder Mehrwertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt das ewz den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.</p>	<p>5. Verrechnung und Zahlungsbedingungen</p> <p>5.1 Verrechnung</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.2 Fehler und Irrtümer</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.</p>	<p>5.2 Fehler und Irrtümer</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>7.3 Fälligkeit</p> <p>Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kundin oder der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt.</p>	<p>5.3 Fälligkeit</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.4 Folgen des Zahlungsverzugs</p> <p>Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, schuldet sie oder er Verzugszinsen in der Höhe von 5 %.</p> <p>Wenn die Kundin oder der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, leitet das ewz die Betreuung ein und verrechnet eine Mahngebühr.</p>	<p>5.4 Folgen des Zahlungsverzugs</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.5 Barkaution</p> <p>Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit der Kundin oder des Kunden bestehen, kann das ewz von der Kundin oder dem Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetrages verlangen oder Münz- oder Prepaymentzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt die Kundin oder der Kunde.</p>	<p>5.5 Barkaution</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.6 Gebühren</p> <p>Der Stadtrat legt die Gebühren für Mahnung, Inkasso, Energiesperrung und den Ein- und Ausbau von Münz- oder Prepaymentzählern fest.</p>	<p>5.6 Gebühren</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.7 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland</p> <p>Das ewz kann von Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kundinnen und Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetrages verpflichtet werden.</p>	<p>5.7 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>7.8 Energiesperre</p> <p>Das ewz ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde</p> <ul style="list-style-type: none"> a) widerrechtlich Energie bezieht; b) dem ewz oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht; c) die vom ewz geforderte Barkaution gemäss Ziffer 7.5 nicht fristgerecht bezahlt hat; d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen und Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen; e) ihren oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt; f) vom ewz geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt oder g) beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden. <p>Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das ewz die Energielieferung einstellt.</p>	<p>5.8 Energiesperre</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>7.9 Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kundinnen und Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiterzuverkaufen. Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieterinnen, Untermieter, Unterpächterinnen, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann das ewz die Weiterverrechnung an Dritte erlauben.</p> <p>Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten der Kundin oder</p>	<p>5.9 Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
des Kunden weiter zu verrechnen.	
<p>8. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen</p> <p>8.1 Bau und Betrieb</p> <p>Das ewz baut, betreibt und unterhält die Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie die Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.</p> <p>Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen</p> <p>8.1—Bau und Betrieb</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>9. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>9.1 Ausführungsvorschriften</p> <p>Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement und definiert weitere Begriffe des Reglements.</p> <p>Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des ewz.</p>	<p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>7.1 Ausführungsvorschriften</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>
<p>9.2 Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen</p> <p>Die Kosten der periodischen Installationskontrollen, die gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 6. September 1989 am 31. Dezember 2001 fällig waren, übernimmt das ewz. Der Stadtrat regelt die Kostenübernahme eigener Installationskontrollen gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 durch das ewz bis zum 1. Januar 2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Art. 5 und 6 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990, AS 732.10).</p>	<p>7.2 Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen</p> <p>[Nummerierung angepasst]</p>

Aktuelles Reglement	Änderung
<p>9.3 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990, AS 732.210, wird aufgehoben.</p>	<p>7.3 Aufhebung bisherigen Rechts [Nummerierung angepasst]</p>
<p>9.4 Inkrafttreten Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.</p>	<p>7.4 Inkrafttreten [Nummerierung angepasst]</p>